

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 1.Okt.2019

Zu Ltg.-**700/V-7/36-2019**

— Ausschuss

GS4-PH-286/157-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: <http://www.noel.gv.at> - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Schweiger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15708

Datum

1. Oktober 2019

Betrifft

Resolutionsantrag der Abgeordneten Mag. Silvia Moser, Dr. Krismer-Huber, Mag. Ecker, MA betreffend Möglichkeit des Erwerbes, der Verarbeitung und des Besitzes von Medikamenten mit Suchtmittelcharakter zur vorgesehenen ärztlichen Versorgung der PatientInnen in Pflege- und Betreuungszentren; Landtagsbeschluss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 26. Juni 2019 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Mag. Silvia Moser, Dr. Krismer-Huber, Mag. Ecker, MA betreffend Möglichkeit des Erwerbes, der Verarbeitung und des Besitzes von Medikamenten mit Suchtmittelcharakter zur vorgesehenen ärztlichen Versorgung der PatientInnen in Pflege- und Betreuungszentren (Ltg.-700/V-7/36-2019) zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde von der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht an das zuständige Bundesministerium mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 4.9.2019 hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz folgende Stellungnahme erstattet:

„In Zusammenhang mit der Bevorratung von Medikamenten mit Suchtmittelcharakter durch Pflegeeinrichtungen darf darauf hingewiesen werden, dass suchtmittelhaltige Arzneimittel auf Grund ihres hohen Missbrauchspotenzials „besondere Arzneimittel“

darstellen. Entsprechende behördliche Aufsicht und Kontrolle wäre bei einer Änderung des bestehenden Systems sicherzustellen, daher müssten die umfangreichen einschlägigen Dokumentationsvorgaben auch in Pflegeheimen erfüllt werden.

Die Schaffung eines eigenen Titels zum Erwerb und Besitz von Suchtmitteln durch Pflege- und Betreuungseinrichtungen würde jedenfalls eine Novellierung des Suchtmittelgesetzes sowie der Suchtgift- und Psychotropenverordnung erforderlich machen.

Zu § 707 Abs. 2 ASVG, wonach „die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bis 31.12.2017 unter Berücksichtigung der Patienten- und Versorgungssicherheit einen Gesetzesentwurf zum Medikamentenmanagement für stationäre Pflegeeinrichtungen“ auszuarbeiten hat, ist festzuhalten, dass diesbezüglich mehrere Sitzungen im BMASGK (damals noch BMGF) stattgefunden haben. Teilgenommen haben daran Ländervertreter/innen und Vertreter/innen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger. Durch die Regierungsumbildung konnten die Arbeiten am betreffenden Gesetzesvorschlag noch nicht finalisiert werden, da die abschließende politische Willensbildung auf Bundesebene (auch in Bezug auf die zu schaffenden rechtlichen Voraussetzungen) bislang nicht erfolgen konnte.

Dies wird von der zukünftigen Bundesregierung zu treffen sein.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g
Landesrätin